

# UZH: Akademische Freiheit oder Feudalsystem?

---

VPOD-Veranstaltung an der UZH, KOL-F-101, Dienstag, 25.3.2014, 18:15 Uhr

## Das gefährliche Spiel mit den Daten: Rechtssicherheit oder Willkür?

*Hans Rudolf Schelling, Präsident vpod-uzh*

Nicht nur der Umgang mit Sponsorengeldern, auch der Umgang mit persönlichen digitalen Daten an der UZH machte – im Zusammenhang mit der „Affäre“ Mörgeli/Ritzmann – von sich reden. In den letzten Tagen kam noch eine weitere Aufsehen erregende Geschichte dazu: Die UZH filtert Webinhalte!

Doch der Reihe nach:

Ende Oktober 2013 wurde durch die Medien bekannt, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich Zugang zu E-Mail- und Telefondaten von UZH-Mitarbeitenden sowie zu entsprechenden Daten assoziierter, aber nicht zur UZH gehörender Einheiten verschaffte.

Die Herausgabe der Daten wurde mit dem Auftrag der Staatsanwaltschaft begründet, eine angebliche Indiskretion und eine Weitergabe personenbezogener Informationen in Sachen Mörgeli an Medien aufzudecken. Verdacht: Amtsgeheimnisverletzung. Dabei handelt es sich einerseits um sogenannte Metadaten, also um Verbindungsnachweise, andererseits aber auch um Inhalte von E-Mails

Laut einer Stellungnahme der Universitätsleitung waren für die Untersuchung nur Kontakte mit Medien relevant, die in die Berichterstattung über den Fall Mörgeli involviert waren. Auch sei die Herausgabe von der Staatsanwaltschaft angeordnet worden.

Wie sich später herausstellte, lag indessen keine formelle, rechtsgültige Verfügung vor, sondern nur eine Aufforderung, die Daten herauszugeben. Die Universität hätte also nicht einfach gehorchen müssen, sondern hätte abwägen können und müssen, ob das beklagte Vergehen schwer genug sei, einen solchen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte einer Vielzahl unbeteiligter Personen vorzunehmen.

Die Datenherausgabe ist meines Wissens noch immer Gegenstand einer Untersuchung des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich. Ausserdem wurde an der UZH eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die neue Richtlinien im Umgang mit persönlichen Daten erarbeiten soll.

Es stellen sich **zwei grundsätzliche Fragen**:

1. Rechtfertigt die Verfolgung einer angeblichen früheren Verletzung von Persönlichkeitsrechten einer Person eine neue, aktive Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer Vielzahl anderer Personen?

Es ist nicht einsichtig, warum die Betroffenen nicht wenigstens um Einverständnis mit der Herausgabe ihrer Daten hätten gefragt werden können. Die Verpflichtung zur Einholung des Einverständnisses hätte wahrscheinlich dafür gesorgt, dass nur Personen und Kontakte in das Verfahren involviert worden wären, die tatsächlich in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem fraglichen Fall standen.

2. Ist die in vorausseilendem Gehorsam erfolgte Datenherausgabe Ausdruck eines gestörten Vertrauensverhältnisses der Universitätsleitung zu den Angehörigen der Universität, insbesondere zu den Mitarbeitenden? Ist es gerechtfertigt, absolute Loyalität von den Mitarbeitenden zu fordern, diese aber selber schon bei einer blossen „Aufforderung“ durch die Staatsanwaltschaft aufzukündigen?

Der neue Rektor, Prof. Michael Hengartner, war in diese Geschichte nicht involviert und hat angekündigt, mehr Transparenz und Diskurs mit den Angehörigen der Universität pflegen zu wollen. Meines Erachtens verdient er einen entsprechenden Vertrauensvorschuss, gleichzeitig sollten wir weiterhin darauf achten, wie die UZH-Leitung mit Daten umgeht und ob sie sich auch im digitalen Kontext um ein Vertrauensverhältnis bemüht.

Eine neue Geschichte, die zumindest Zweifel aufkommen lässt, wurde vor wenigen Tagen bekannt.

Was hat eine Schweizerkarte mit Pornographie zu tun? Wahrscheinlich nichts, werden Sie sagen, und das trifft auch zu.

Die UZH filterte seit mehreren Monaten pornographische Inhalte aus dem Webzugang der UZH. Diese Massnahme wurde nicht öffentlich bekannt gegeben und erst durch einen IT-Verantwortlichen eines Instituts aufgedeckt, der sich wunderte, warum der Zugang zur Site "schweizerkarte.ch" von der UZH geblockt wurde; die Site war vom eingekauften Filter (zu Unrecht) als pornographisch klassifiziert.

Infolge eines Entrüstungssturms bei IT-Verantwortlichen der UZH wurde als Sofortmassnahme die Filterung bei persönlichen Arbeitsplätzen aufgehoben; sie blieb an öffentlichen Arbeitsplätzen und im WLAN in Kraft.

Was war der Hintergrund für die Installation des Webfilters?

Es gab anscheinend einige Fälle öffentlichen Pornographiekonsums in Bibliotheken, aber auch an Institutsarbeitsplätzen. Die Universität ist verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Vermeidung sexueller Belästigung zu ergreifen. Da es insbesondere Mitarbeiterinnen in Bibliotheken schwer zuzumuten ist, die Pornokonsumenten persönlich zurechtzuweisen, wurde ein Webfilter als technische Präventionsmassnahme eingekauft.

Die Massnahme der Universitätsleitung wurde den Dekanen mitgeteilt, aber weder der universitätsinternen noch der allgemeinen Öffentlichkeit kommuniziert, da man in einer Phase, in der die Universität ohnehin schon in der Kritik stand, vermeiden wollte, dass die Universität und ihre Angehörigen pauschal mit Pornographie in Verbindung gebracht würde.

**Zwei Punkte** wurden dabei meines Erachtens zu wenig beachtet:

1. Es liegt ein Konflikt zwischen zwei zentralen Werten vor: Der Schutz vor sexueller Belästigung und der Schutz der Informationsfreiheit. Als weiterer zentraler Wert könnte auch noch das Vertrauen gegenüber den Angehörigen der Universität angeführt werden, die in der überwältigenden Mehrheit nie auf die Idee kämen, an öffentlichen oder auch am persönlichen Arbeitsplatz Pornographie zu konsumieren).

Die Universität hat zweifellos das Recht, in ihrem Zuständigkeitsbereich den Zugriff auf Inhalte einzuschränken oder zu unterbinden, die keinen relevanten positiven Bezug zum Arbeitsfeld haben und die andere Personen brüskieren könnten. Im Fall eines legitimen Bedarfs für solche Zugriffe kann die Sperre auf Anfrage individuell ausgeschaltet werden.

Damit ist aber leider der Wertekonflikt noch nicht gelöst, da zum Teil auch Seiten gefiltert wurden, die mit Pornographie nichts zu tun haben. Solche "false positives" mögen selten sein und innert nützlicher Frist korrigiert werden können, trotzdem bleibt ein schaler Nebengeschmack, wenn man aktiv solche Fehler durch eine Meldung an den Anbieter des Filters korrigieren muss.

2. Vielleicht noch wichtiger ist die Grundsatzfrage, ob das Mittel einer automatisierten Zensur, die zudem in den Händen einer privaten Firma liegt, ein legitimes Mittel sein kann, unliebsame Webinhalte zu bannen.

Zwar geht es aktuell an der UZH nur um Pornographie, deren Konsum an der Universität sicher kein schützenswertes Gut darstellt. Die gleiche Technologie wird andernorts jedoch auch dazu verwendet, die Meinungsäusserungs- und politische Informationsfreiheit zu unterdrücken. So hat beispielsweise gemäss einem online zugängliche Bericht (<https://opennet.net/studies/burma>) das Regime von Myanmar 2004 ein Produkt der Firma, die auch an der UZH zum Zug kam, eingekauft, um den Internetzugang flächendeckend zu regulieren bzw. zu filtern. Man kann sich leicht denken, dass es dabei nicht nur um Pornographie ging.

Auf der einen Seite steht also das achtenswerte Anliegen, Menschenrechte in Form des Schutzes vor sexueller Belästigung zu verteidigen, auf der anderen Seite fördert der Einkauf eines solchen Produkts die Entwicklung und Verbreitung einer Technologie, die menschenrechtsverletzend eingesetzt wird.

Die Universität hat zweifellos eine Sorgfaltspflicht in der Verhinderung sexueller Belästigung, dies bedeutet aber nicht, dass sie entsprechende Vorkommnisse mit allen Mitteln verhindern müsste; sie kann das ja auch gar nicht. Eine flächendeckende Zensur von Webinhalten ist sicher das falsche Mittel, auch wenn wohl kein Pauschalverdacht den Angehörigen der Universität gegenüber besteht.

[*Aktuelle Ergänzung:* Am 25. März entschied die Erweiterte Universitätsleitung, die Filterung vorerst für Instituts-Arbeitsplätze und im WLAN zu deaktivieren, aber in öffentlichen Bibliotheken aktiviert zu lassen. Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich vertieft mit der Problematik auseinandersetzen soll.]

### **Forderungen an die Universität:**

1. *Im Verhältnis zwischen Leitungsorganen und den Angehörigen der Universität muss wieder ein Verhältnis des Vertrauens statt des Misstrauens, der gegenseitig gewährten statt einer einseitig eingeforderten Loyalität einkehren.*  
Eine breit angelegte Überwachung persönlicher Kommunikation per E-Mail oder Telefon und die Weitergabe solcher Kommunikationsdaten ohne Einwilligung der Betroffenen sowie eine flächendeckende Zensur des Zugangs zu legalen Inhalten des Internets sind damit nicht vereinbar.
2. *Eine Universität, die sich an der akademischen Freiheit orientiert und Partizipation und Transparenz in ihrem Leitbild betont, bezieht Betroffene und Fachleute vor wichtigen Entscheidungen ein und informiert offen über getroffene Massnahmen.*  
Sie schützt die Freiheit ihrer Angehörigen vor pauschalen Angriffen und Anschuldigungen auch von ausserhalb der Universität und versucht nicht, ethische oder rechtliche Probleme mit (erfahrungsgemäss ungeeigneten) technischen Mitteln zu lösen.